

09.07.92

Antrag

der Länder Bayern und Niedersachsen

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Finanzierung der Sanierung von Rüstungsal-
lasten in der Bundesrepublik Deutschland (Rüstungsallastenfinanzierungs-
gesetz - RüstAltFG -)

- Antrag der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz
und Schleswig-Holstein -

Punkt 19 der 645. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1992.

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 6 Abs. 3:

§ 6 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit stellt im Benehmen mit den für Rüstungsallasten zuständigen obersten Landesbehörden das Sanierungsprogramm nach Absatz 1 auf; die obersten Landesbehörden und der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschließen das Sanierungsprogramm als Verwaltungsvereinbarung."

Begründung:

Die Änderung verfolgt den Zweck, auch den Anschein einer unzulässigen Mischverwaltung zwischen Bund und Ländern zu vermeiden. Die Länder sind bereits im Verfahren zur Aufstellung des Sanierungsprogramms maßgeblich beteiligt, da das Sanierungsprogramm im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden aufgestellt wird.

Ausgeliefert am

09. JULI 1992

- 2 -

Bei dem sich daraus ergebenden Sanierungsprogramm handelt es sich gleichsam um einen Entwurf, der erst durch den Abschluß einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern Verbindlichkeit erlangt. Durch diese Verfahrensweise ist sichergestellt, daß die Interessen jedes einzelnen Landes in angemessenem Umfang berücksichtigt werden, da die Verwaltungsvereinbarung nur mit Zustimmung aller Länder zustande kommen kann.

Das vorgeschlagene Verfahren wird bereits bei der Mitfinanzierung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen durch Bundesmittel geübt und hat sich in diesem Zusammenhang bewährt.